



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Mittwoch, 11. Oktober 2023** im Gemeindeamt Moorbach Harbach

Beginn: **19.30 Uhr** Uhr
 Ende: **20.50 Uhr** Uhr

ANWESEND WAREN (= X):

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeisterin	Bgm. Margit Göll	- als Vorsitzende
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebgm.,	DI Roman Prager	
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR Karl Baumgartner		-----
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR Christoph Wielander		<input checked="" type="checkbox"/> GR Jörg Layer
	-----		<input checked="" type="checkbox"/> GR Alfred Herzog
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR Christoph Müllner		<input checked="" type="checkbox"/> GR Eva Müller
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Alexander Herzog
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Andreas Schmidt
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Herbert Strondl
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Manfred Wandl
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Julian Weber

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

10 Zuhörer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	GR Sophia Fragner	
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR Christian Raab	

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Schriftführerin: Karin Fuchs

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.06.2023
02. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die im Oktober 2023 durchgeführte Gebarungsprüfung
03. 1. Nachtragsvoranschlag 2023
04. Beschlussfassung Kleinregion Lainsitztal GesbR
05. Verein Interkomm Waldviertel, „Wohnen im Waldviertel“ – Projektphase 2024^{plus}
06. Beschlussfassung – KLAR! Lainsitztal – Weiterführung Klima-Anpassungsmodellregion
07. Beschluss betreffend Nutzungsbedingungen Turnsaal Moorbad Harbach
08. 1. Änderung des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Moorbad Harbach
09. Darlehen - Amtsgebäude

NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

10. Personalangelegenheit
11. Personalangelegenheit
12. Personalangelegenheit

Zu Beginn der Sitzung erhebt sich der Gemeinderat zu einer Schweigeminute und gedachte dem verdienten und beliebten Kommunalpolitiker und Gastwirt i.R., Herrn Hermann Müller, der unerwartet im 82. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Hermann Müller war von April 1972 bis Juni 1980 sowie von März 2005 bis Dezember 2007 als Gemeinderat und von April 2000 bis März 2005 als geschäftsführender Gemeinderat in unserer Gemeinde tätig.

* * *

Vor Beginn der Sitzung bringt die Vorsitzende folgenden Dringlichkeitsantrag ein und bringt die Aufnahme desselben in die Tagesordnung zur Abstimmung:

◆) **Darlehen - Amtsgebäude**

Sachverhaltsdarstellung:

Für das Projekt Amtsgebäude (Umbau) wurde von der NÖ Landesregierung - Landesfinanzsonderaktion - ein geförderter Kredit von 757.967,68 Euro bewilligt. Der Gemeinderat hat ein Darlehen von 944.400,00 Euro beschlossen, das auch in dieser Höhe im Voranschlag 2023 vorgesehen ist.

Obwohl zur Finanzierung des gegenständlichen Projektes ein Darlehen in Höhe des geförderten Kredites ausreichend gewesen wäre, wurde wie im Voranschlag dargestellt ein Darlehen in der Höhe von 944.400,00 Euro aufgenommen. Da die Gemeinde die Bedarfszuweisung zur Gänze für das Projekt „Amtsgebäude“ verwendet, kann die Gemeinde *vorzeitig eine außerordentliche Tilgung vornehmen* und die Differenz zum geförderten Kredit sofort tilgen.

Die Änderung der außerordentlichen Tilgung in der Höhe von 186.500,00 Euro wird im Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt.

Aufgrund des derzeitigen Haushaltspotentials ist es möglich, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates die außerordentliche Tilgung zu beschließen.

Die entsprechende Tilgung wird unmittelbar nach Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages 2023 durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Tagesordnungspunktes betreffend ***Darlehen - Amtsgebäude*** zustimmen.

Beschluss:

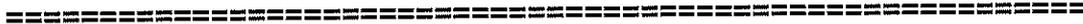
Der Antrag angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

*Die Behandlung des Gegenstandes erfolgt als
Punkt 09 der Tagesordnung*

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.06.2023



Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das
Protokoll der Sitzung vom 26.06.2023
keine Einwände erhoben wurden.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als
genehmigt.

**TOP 2 Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die im Oktober 2023
durchgeführte Gebarungsprüfung**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende erteilt dem Prüfungsausschussobmann
Herrn GR Andreas Schmidt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort.

Der Prüfungsausschussobmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das
Ergebnis der Prüfung vom 03.10. 2023 betreffend *Prüfung der laufenden
Darlehen 2023* vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 3 1. Nachtragsvoranschlag 2023**Sachverhalt:**

Der von der Bürgermeisterin und vom Finanzreferenten erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 lag in der Zeit vom 27.09.2023 bis 11.10.2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt.

Die Vorsitzende informiert weiters, dass es während der Auflagefrist eine Beratung durch das Amt der NÖ Landesregierung gab.

Die vorgeschlagenen Änderungen beim Beratungsgespräch wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 entsprechend berücksichtigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4 Beschlussfassung Kleinregion Lainsitztal GesbR

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf den in der Sitzung am **07.12.2022** gefassten Grundsatzbeschluss informiert die Vorsitzende die Mitglieder des Gemeinderates, dass die Detailausarbeitung des Kooperationsmodells zur Umsetzung der Wirtschaftskooperation Lainsitztal abgeschlossen ist.

Die Wirtschaftskooperation Lainsitztal soll im Rahmen der schon bestehenden Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“ umgesetzt werden.

Hierfür vereinbaren und beschließen die Gemeinden Weitra, St. Martin, Bad Großpertholz, Großschönau, Moorbad Harbach und Unserfrau-Altweitra (nachstehend kurz „**die Mitgliedsgemeinden**“) die vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Kleinregion Lainsitztal GesbR gemäß Beilage ./1.

Parallel zur Neufassung des Gesellschaftsvertrags schließen die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung über eine Aufteilung von Kommunalsteuer gem. § 19 Abs 1 FAG.

Die Mitgliedsgemeinden erachten die Gesellschafterstellung in der Gesellschaft sowie die Kommunalsteuervereinbarung, sohin die Kooperation, als Einheit.

Der Gemeinderat genehmigt hiermit die Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Kleinregion Lainsitztal GesbR gemäß Beilage ./1 sowie die Vereinbarung über die Aufteilung von Kommunalsteuer iSd § 19 Abs 1 FAG 2017 gemäß Beilage ./2. Die Beilagen liegen bei der beschlussfassenden Gemeinderatssitzung auf und stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses dar.

Beilage ./1: Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Region Lainsitztal GesbR

Beilage ./2: Vereinbarung über die Aufteilung von Kommunalsteuer samt Planbeilage

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
die angeführten Beilagen

Beilage ./1: Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Region Lainsitztal GesbR

Beilage ./2: Vereinbarung über die Aufteilung von Kommunalsteuer samt Planbeilage
entsprechend fertigen
und bestätigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Gesellschaftsvertrag der Kleinregion Lainsitztal GesbR

abgeschlossen zwischen

- 1) Gemeinde Bad Großpertholz
- 2) Marktgemeinde Großschönau
- 3) Gemeinde Moorbad Harbach
- 4) Marktgemeinde St. Martin
- 5) Gemeinde Unserfrau-Altweitra
- 6) Stadtgemeinde Weitra

(nachstehend kurz „**die Gesellschafter**“)

Präambel

Festgehalten wird, dass die Gesellschafter am 22.3.2019 eine Vereinbarung über die Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“ zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit abgeschlossen haben. Bei der Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“ handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 1175 ABGB.

Die Gesellschafter beschließen und vereinbaren hiermit die vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Kleinregion Lainsitztal GesbR (nachstehend kurz „**die Gesellschaft**“). Die Gesellschafter werden parallel zur vorliegenden Neufassung des Gesellschaftsvertrags eine Vereinbarung über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer gemäß § 19 Abs 1 FAG 2017 abschließen (nachstehend kurz „**Kommunalsteuervereinbarung**“; Kommunalsteuervereinbarung und Gesellschaftsvertrag nachstehend gemeinsam kurz „**die Kooperation**“).

Die Gesellschafter erachten die Gesellschafterstellung in der Gesellschaft sowie die Kommunalsteuervereinbarung, sohin die Kooperation, als Einheit.

Definitionen der Kommunalsteuervereinbarung gelten auch für diesen Gesellschaftsvertrag, soweit hierin nicht anders geregelt.

1. Name und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Der Name der Gesellschaft lautet: „Kleinregion Lainsitztal GesbR“
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Weitra.

2. Gesellschaftszweck

2.1 Der Zweck der Gesellschaft ist

- (i) die interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen der Daseinsvorsorge, Wirtschaft und Umwelt;
- (ii) die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur;
- (iii) die Förderung, Erwirkung und Stärkung der regionalen Betriebsansiedlung, dies insbesondere auch durch gemeinsame Investitionen in die Schaffung und Erhaltung von Betriebsstätten;
- (iv) die Erhöhung der Standortattraktivität der Region und die schlagkräftige Positionierung am Standortmarkt;
- (v) die Verminderung der Standortkonkurrenz und Schwerpunktsetzung innerhalb der Region;
- (vi) die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region, die Verringerung der Pendlerströme sowie die Vermeidung der Abwanderung;
- (vii) der nachhaltige Umgang mit Grund und Boden.

2.2 Die nachhaltige und enge Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern sollen die

Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region steigern. Die Gesellschaft soll einen Ausgleich zwischen Kooperation und Konkurrenz zwischen den Gesellschaftern schaffen. Durch Bündelung der Stärken der einzelnen Gesellschafter sollen die Chancen im regionalen Standortwettbewerb besser genutzt werden.

2.3 Wesentlicher Faktor für die Zweckerreichung der Gesellschaft ist der vertrauensvolle Umgang zwischen den Gesellschaftern sowie der vertrauensvolle Umgang mit den im Rahmen der Gesellschaft erhaltenen Informationen.

3. Unternehmensgegenstand; Aufgaben der Kooperation

3.1. Die Aufgaben der Gesellschaft sind

- (i) die Erstellung und Umsetzung eines kleinregionalen Strategieplans;
- (ii) die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern und anderen Partnern in der kleinregionalen Entwicklung;
- (iii) die Entwicklung und Umsetzung von interkommunalen Projekten;
- (iv) der Erfahrungsaustausch, die Beratung und Diskussion über gemeinderelevante Entscheidungen in Bezug auf Gebühren, Kosten, Förderungen, usw;
- (v) Öffentlichkeitsarbeit in der kleinregionalen Entwicklung;
- (vi) die Beantragung und Abwicklung von finanziellen Förderungen;
- (vii) die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
- (viii) die Entwicklung einer Strategie für Betriebsansiedlungen auf Kooperationsflächen (Erarbeitung der Vorteile/Potentiale der Standorte);
- (ix) das gemeinsame Standortmarketing auf Basis des regionalen Standortportfolios, allenfalls auch unter Beauftragung von externen Spezialisten;
- (x) die laufende Erhebung und Aktualisierung des Standortpotentials;
- (xi) der gemeinsame Außenauftritt (zB gemeinsame Website, Markenbildung, Durchführung von Veranstaltungen);
- (xii) gemeinsame Investitionen in die Schaffung und Erhaltung von Betriebsstätten auf Kooperationsflächen;
- (xiii) die Teilung von Aufwendungen und Erträgen, wobei eine Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen für Betriebsansiedlungen auf Kooperationsflächen zwischen den Gesellschaftern auf Basis der Kommunalsteuervereinbarung erfolgt;
- (xiv) die Entscheidung über Betriebsansiedlungen auf Kooperationsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags (vgl Punkt 6.6 (i));
- (xv) die gemeinsame Beratung und Diskussion über die allfällige Gewährung von Wirtschaftsförderungen für Betriebsansiedlungen auf Kooperationsflächen.

3.2. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen.

3.3. Keine Aufgaben der Gesellschaft sind

- der Erwerb, das Halten, die Entwicklung, die Verwaltung und Verwertung von Flächen;
- die Durchführung von bau- und raumordnungsrechtlichen Verfahren;
- die Einhebung der Kommunalsteuer.

3.4. Festgehalten wird, dass ein Anspruch Dritter auf entsprechendes Tätigwerden der Gesellschaft bzw der Gesellschafter, etwa zur Förderung von Betriebsansiedlungen, nicht besteht.

4. Gesellschafterstellung

4.1. Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft zu gleichen Teilen beteiligt, dh zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Neufassung des Gesellschaftsvertrags zu je einem Sechstel.

4.2. Die Gesellschafter haben an der gesellschaftlichen Willensbildung und den zu treffenden Maßnahmen nach Kräften und mit gebotener Sorgfalt mitzuwirken, den Gesellschaftszweck redlich zu fördern und alles zu unterlassen, was den Gesellschaftsinteressen schadet.

4.3. Die Gesellschafter sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

5. Geschäftsführung und Vertretung

5.1. Die Gesellschaft hat einen geschäftsführenden Gesellschafter und einen Stellvertreter. Deren Bestellung und Abberufung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Funktionsperiode des geschäftsführenden Gesellschafters und dessen Stellvertreters beginnt mit der Bestellung und endet mit der Bestellung des neuen geschäftsführenden Gesellschafters und dessen Stellvertreter, die spätestens innerhalb von 3 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

5.2. Die Gesellschafter beschließen und bekräftigen hiermit, dass zum Zeitpunkt der Neufassung des gegenständlichen Gesellschaftsvertrags folgende Gesellschafter zum geschäftsführenden Gesellschafter bzw dessen Stellvertreter bestellt sind:

- Geschäftsführender Gesellschafter: Stadtgemeinde Weitra (vertreten durch den Bürgermeister)
 - Stellvertreter: Marktgemeinde St. Martin (vertreten durch den Bürgermeister)
- 5.3. Die übrigen Gesellschafter sind – ausgenommen im Verhinderungsfalls (vgl Punkt 5.4) – nicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

5.4. Sofern der Bürgermeister des geschäftsführenden Gesellschafters vorübergehend verhindert ist, geht die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf den Bürgermeister des Gesellschafters über, der mit der Stellvertretung betraut ist. Ist auch dieser verhindert, haben die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss einen anderen Gesellschafter vorübergehend, dh für die Dauer der Verhinderung des geschäftsführenden Gesellschafters und des Stellvertreters, mit der Geschäftsführung und Vertretung zu betrauen.

5.5. Der geschäftsführende Gesellschafter (bzw im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) ist im betriebsgewöhnlichen Umfang einzeln geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

5.6. Vor der Vornahme nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörender Handlungen ist vorab die Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss einzuholen. Außergewöhnliche Geschäfte oder nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Geschäfte sind insbesondere:

- (i) Abschluss von Geschäften, bei denen der Aufwand/die Verbindlichkeit der Gesellschaft im Einzelnen einen Betrag von € 2.000,-- (in Worten: Euro zweitausend) brutto oder pro Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von € 5.000,-- (in Worten: Euro fünftausend) brutto übersteigt, wobei Geschäfte die im Einzelnen genehmigt wurden bei der Jahreshgrenze nicht zu berücksichtigen sind;
- (ii) Aufnahme und Gewährung von Anleihen, Darlehen, auch Gesellschafterdarlehen, und Krediten,
- (iii) Übernahme von Bürgschaften und Haftungen aller Art, einschließlich Patronatserklärungen, zur Besicherung von Verbindlichkeiten Dritter;
- (iv) Abschluss, die Änderung und Beendigung von Bestandverhältnissen aller Art;
- (v) Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen aller Art;
- (vi) Abschluss, die Änderung und Beendigung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen (soweit nicht bereits von den obigen Punkten umfasst), soweit sie die Gesellschaft mit mehr als € 500, - (in Worten: Euro fünfhundert) brutto per anno belasten.

5.7. Die Geschäfte sind so sorgfältig zu führen, wie es Art und Umfang der Gesellschaft erfordern.

6. Gesellschafterbeschlüsse; Gesellschafterversammlung

6.1. Gesellschafterversammlungen sind mindestens zwei Mal pro Jahr abzuhalten und finden am Sitz der Gesellschaft oder im Gemeindegebiet eines Gesellschafters statt.

6.2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem geschäftsführenden Gesellschafter. Zusätzlich haben zwei Gesellschafter gemeinsam das Recht auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung. Die Einberufung hat durch eingeschriebenen Brief oder per Email (auch ohne Abbildung/Nachbildung einer Unterschrift) zu erfolgen. Bei

Einberufung durch Email hat sich der Einberufende tunlichst zu versichern, ob das Email beim Adressaten eingelangt ist (Erhalt einer Zustellbestätigung). Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen liegen. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung werden in die vorstehende Frist nicht eingerechnet. Eine nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur dann fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

6.3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister des geschäftsführenden Gesellschafters bzw im Fall seiner Verhinderung der Bürgermeister des Stellvertreters des geschäftsführenden Geschäftsführers.

6.4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, dass sie zumindest zwei Drittel aller vorhandenen Stimmen in sich vereinen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der obigen Einberufungsfrist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung und alle weiteren Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, dass sie zumindest zwei Drittel aller vorhandenen Stimmen in sich vereinen. Hierauf sowie auf die Beschlussunfähigkeit der letzten Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

6.5. Jedem Gesellschafter kommt eine Stimme zu.

6.6. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht dieser Vertrag andere Mehrheiten vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die nachstehenden Beschlüsse gilt Folgendes:

(i) Für die Entscheidung über geplante Betriebsansiedlungen auf einer Kooperationsfläche ist ein Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung der betroffenen Standortgemeinde (Vetorecht) erforderlich.

(ii) Für die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.

6.7. Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung und der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte durch den Bürgermeister oder einen geschäftsführenden Gemeinderat bzw Stadtrat des jeweiligen Gesellschafters vertreten.

6.8. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (sogenannte Umlaufbeschlüsse), wenn alle Gesellschafter dem Inhalt des Beschlusses zustimmen oder sich zumindest mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Diesfalls kann an Stelle einer schriftlichen Stimmabgabe und/oder Einverständniserklärung zur derartigen Beschlussfassung auch eine Stimmabgabe und/oder Einverständniserklärung durch Email oder in sonstiger digitaler Form (auch wenn diese nicht die gesetzliche Schriftform ersetzt und auch wenn diese nicht eine Unterschrift nachbildet oder ersetzt) erfolgen.

7. Ergebnisermittlung, Ergebnisverwendung

7.1. Der Rechnungsabschluss der Gesellschaft ist aufgrund der nach steuerrechtlichen oder nach unternehmensrechtlichen Vorschriften (§§ 189, 193 UGB), letztere erst ab jenem Zeitpunkt, ab welchem diese nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend anwendbar sind, zu führenden Aufzeichnungen zu ermitteln.

7.2. Der Rechnungsabschluss ist bis spätestens 31.3. des Folgejahres durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

7.3. Ein allfälliger Gewinn bzw der Verlust der Gesellschaft wird auf neue Rechnung vorgetragen und für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden, sofern die Gesellschafter nicht etwas Anderes beschließen.

7.4. Die Gesellschafter sind nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter (Vorweg)Entnahmen zu tätigen.

8. Aufwandstragung; Nachschüsse

8.1. Die Ausgaben der Gesellschaft, die nicht durch allfällige Einnahmen der Gesellschaft gedeckt werden können, sind von den Gesellschaftern im Verhältnis der Volkszahl des jeweiligen Gesellschafters zur Summe der Volkszahl aller Gesellschafter zu ersetzen. Die Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

8.2. Die jährlichen Vorauszahlungen der Gesellschafter, insbesondere zur Erfüllung operativer und administrativer Maßnahmen der Gesellschaft, bestimmen sich anhand des Voranschlags der Gesellschaft, der bis längstens 30.9. eines jeden Jahres für das Folgejahr durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist. Die maßgeblichen, vom jeweiligen Gesellschafter zu entrichtenden Beträge an Vorauszahlungen richten sich nach dem in Punkt 8.1 vereinbarten Aufwandstragungsschlüssel.

8.3. Die Vorauszahlungen sind bis spätestens 31.1. zur Zahlung fällig.

8.4. Die tatsächliche Höhe der (endgültigen) Aufwendungen ist aufgrund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Ausgleich für das vorangegangene Geschäftsjahr ist binnen 2 Monaten nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für dieses Geschäftsjahr zu vollziehen, dh binnen dieser Frist ist der nicht durch Vorauszahlungen gedeckte Aufwand zu ersetzen.

8.5. Festgehalten wird, dass nicht verbrauchte finanzielle Mittel der Gesellschaft (insbesondere Vorauszahlungen) grundsätzlich in der Gesellschaft verbleiben, und eine Rückführung an die Gesellschafter – entsprechend dem Aufwandstragungsschlüssel gemäß Punkt 8.1 – nur bei entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt.

8.6. Die Gesellschafter können gem § 1184 Abs 2 ABGB mit Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Leistung von Nachschüssen beschließen, wenn die Fortführung der Gesellschaft sonst nicht möglich wäre. Auch derartige Nachschüsse sind von den Gesellschaftern entsprechend dem Aufwandstragungsschlüssel gemäß Punkt 8.1 zu leisten. Ein Gesellschafter, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat und den Nachschuss nicht leistet, kann innerhalb angemessener Frist aus der Gesellschaft austreten oder aufgrund einer Klage der übrigen Gesellschafter vom Gericht aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Auf das Austrittsrecht kann im Vorhinein nicht verzichtet werden. Für die Auseinandersetzung mit dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Gesellschafter gelten die Bestimmungen der Punkte 13.9 bis 13.11 analog.

9. Haftung

9.1. Die Gesellschafter haften für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten solidarisch, dh als Gesamtschuldner (§ 1199 ABGB).

9.2. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gemäß dem vereinbarten Schlüssel zur Aufwandstragung gemäß Punkt 8.1.

10. Geschäftsjahr; Dauer der Gesellschaft; Kündigung

10.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10.2. Die Kooperation, dh die Gesellschaft und die Kommunalsteuervereinbarung, wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Gesellschaft und die Kommunalsteuervereinbarung stellen eine Einheit dar und können daher nur gemeinsam gekündigt werden, und zwar

jeweils nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Gesellschafter bzw Mitgliedsgemeinden verzichten bis zum 31.12.2033 auf eine Kündigung der Gesellschaft und der Kommunalsteuervereinbarung. Eine Kündigung ist daher erstmals mit Wirkung zum 31.12.2033 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Kündigungen sind durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter zu richten (rechtzeitige Absendung ausreichend).

10.3. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund – auch während der Dauer der vereinbarten Unkündbarkeit – zwingend bestehen muss, soll eine solche außerordentliche Kündigung nach dem Verständnis der Gesellschafter nur bei Vorliegen von so außerordentlich wichtigen bzw so schwerwiegenden Gründen möglich sein, die zu einer völligen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Gesellschaft für den betreffenden Gesellschafter führen.

11. Teilung, Übertragung (Abtretung) und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen

11.1. Die Teilung, Übertragung (gleich welcher Art, entgeltlich oder unentgeltlich) sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen, auch durch Einräumung eines Fruchtgenussrechts, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Übertragungen im Rahmen des Punkt 13. (soweit dort nicht wiederum ausdrücklich anders vorgesehen).

11.2. Auch für die in die Gesellschaft neu eintretenden Gesellschafter gelten die Punkte 11. bis 13. Sie haben sich, soweit rechtlich erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags, insbesondere auch den Punkten 11. bis 13., zu unterwerfen, und kommt den Mitgesellschaftern ein diesbezüglicher Anspruch zu.

12. Auflösung der Gesellschaft; Ausschluss aus wichtigem Grund

12.1. Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- b) durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) durch Kündigung durch einen Verwalter oder einen betreibenden Gläubiger gemäß § 339 EO;
- d) durch Kündigung durch einen Gesellschafter;
- e) durch gerichtliche Entscheidung auf Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund (§ 1210 ABGB).

12.2. Wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund für sein Ausscheiden aus der Gesellschaft eintritt, kann vom Gericht aufgrund einer Klage aller übrigen Gesellschafter anstatt der Auflösung (vgl Punkt 12.1 lit e) der Ausschluss dieses Gesellschafters aus der Gesellschaft ausgesprochen werden (§ 1213 ABGB). Für die Auseinandersetzung mit dem ausgeschlossenen Gesellschafter gelten die Bestimmungen der Punkte 13.9 bis 13.11 analog.

13. Besondere Übernahmerechte

13.1. In den Fällen des Punkt 12.1 b) bis e) kommt den übrigen Gesellschaftern im Hinblick auf den Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters ein Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Beteiligung entsprechend den nachstehenden Regeln zu. Wird dieses korrekt ausgeübt, ist in diesen Fällen die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird der Gesellschaftsanteil entsprechend von dem/den übernehmenden Gesellschafter/n übernommen.

13.2. Zur Durchführung der gegenständlichen Übernahmerechte stellen die Gesellschafter bereits hiermit entsprechende Abtretungsanbote, die durch die jeweils übernehmenden Gesellschafter einseitig entsprechend den vorliegenden Regelungen annehmbar sind.

13.3. Das Übernahmerecht kann innerhalb einer Frist von längstens 2 Monaten ab Kenntnis vom Übernahmegrund (wobei der auslösende Gesellschafter grundsätzlich zur Information der übrigen Gesellschafter verpflichtet ist) durch Einschreibbrief ausgeübt werden; rechtzeitige Absendung ist fristwahrend.

13.4. Mit Zugang der Annahmeerklärung beim betroffenen Gesellschafter wird die Übertragung des Gesellschaftsanteils wirksam. Im Falle der Kündigung (vgl Punkt 12.1 c) und e)) wird die Anteilsübertragung frühestens zum Ablauf des Kündigungstermins und im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund (vgl Punkt 12.1. lit e)) frühestens mit rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung wirksam, jedoch kann auch diesfalls (unter Berücksichtigung dieser aufschiebenden Bedingung) bereits die Angebotsannahme erfolgen.

13.5. Macht ein Gesellschafter von diesem ihm zustehenden Übernahmerecht keinen Gebrauch, so wächst dieses Recht verhältnismäßig (dh nach dem Verhältnis der Beteiligung) den anderen Gesellschaftern, zu („erweitertes Übernahmerecht“). Jeder Gesellschafter hat bereits bei der Ausübung des Übernahmerechts zugleich zu erklären, ob er auch das erweiterte Übernahmerecht ausübt, sofern ein solches entsteht.

13.6. Das Übernahmerecht ist nur dann gültig ausgeübt, wenn insgesamt der gesamte zur Übernahme stehende Gesellschaftsanteil übernommen wird.

13.7. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so ist er berechtigt, das Unternehmen ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven gemäß § 1215 ABGB zu übernehmen und fortzuführen.

13.8. Die verbleibenden Gesellschafter können für die Übernahme des Gesellschaftsanteils einvernehmlich auch einen Dritten nominieren.

13.9. Kommt im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters eine Einigung über die Abfindung zwischen den jeweiligen Parteien nicht binnen 30 Tagen ab Postaufgabedatum der Übernahmerklärung zustande, so ist dieser wie folgt zu bestimmen:

Die Höhe der Abfindung ist nach dem Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des ausscheidenden Gesellschafters zu ermitteln. Allfällige stille Reserven und ein allfälliger good will oder Ähnliches sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Sollte die Berechnung einen negativen Wert ergeben (negatives Eigenkapital), beträgt die Abfindung EUR 1,00 (in Worten: Euro eins).

13.10. Die Abfindung ist spätestens binnen 2 Monaten ab Wirksamwerden der Anteilsübertragung (vgl Punkt 13.4) zu zahlen, sofern nicht einvernehmlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart wird.

13.11. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Befreiung von den Gesellschaftsschulden bzw. Sicherheitsleistung gem. § 1203 Abs 3 ABGB. An schwebenden Geschäften nimmt er nicht teil (Abbedingung von § 1204 ABGB).

14. Abwicklung

14.1. Mit Verwirklichung eines Auflösungsgrundes und mangels Fortsetzungsbeschlusses der (übrigen) Gesellschafter iSd § 1214 ABGB sowie mangels vollständiger Übernahme des Gesellschaftsanteils gemäß Punkt 13. tritt die Gesellschaft in das Stadium der Abwicklung.

14.2. Die Gesellschafter können anstelle der Liquidation einvernehmlich eine andere Art der Abwicklung vereinbaren.

14.3. Das nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen ist unter Berücksichtigung ihrer Guthaben und Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis auf die Gesellschafter nach dem Aufwandstragungsschlüssel gemäß Punkt 8.1 zu verteilen.

14.4. Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht aus, sind die verbleibende Verbindlichkeiten von den Gesellschaftern ebenfalls nach dem Aufwandstragungsschlüssel gemäß Punkt 8.1 zu tragen.

15. Rechnungsprüfer

15.1. Zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gesellschaft auf ihre sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, sind durch Gesellschafterbeschluss 2 Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Funktionsperiode beträgt 2 Jahre und beginnt mit deren Bestellung. Wiederwahl ist möglich.

15.2. Die Rechnungsprüfer sind aus dem Kreis der Gemeinderäte der Gesellschafter zu bestellen, dürfen jedoch nicht dem Gemeinderat des geschäftsführenden Gesellschafters oder des Stellvertreters angehören. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.

15.3. Die Überprüfung ist mindestens ein Mal jährlich vorzunehmen. Der geschäftsführende Gesellschafter bzw dessen Stellvertreter sowie die jeweilige Standortgemeinde hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

16. Wirtschaftsförderungen

16.1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, sich vor der Gewährung allfälliger Wirtschaftsförderungen für Betriebsansiedlungen auf Kooperationsflächen wechselseitig zu informieren und die geplante Wirtschaftsförderung in der Gesellschafterversammlung gemeinsam beratend zu diskutieren. Die Gesellschafter werden sich bemühen ein einheitliches Konzept für die Gewährung von Wirtschaftsförderungen für Betriebsansiedlungen auf Kooperationsflächen zu entwickeln.

16.2. Klarstellend wird jedoch festgehalten, dass die Entscheidung, Abwicklung und Auszahlung der Wirtschaftsförderung weiterhin der jeweiligen Standortgemeinde obliegt, dh die diesbezügliche Gemeindeautonomie bleibt jedenfalls aufrecht.

17. Weiterentwicklung der Kooperation

17.1. Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Fortentwicklung der Gesellschaft, insbesondere bei Änderung bzw Erweiterung des Zwecks und der Aufgaben der Gesellschaft, auch den Gesellschaftsvertrag sowie die Kommunalsteuervereinbarung, entsprechend zu adaptieren und weiterzuentwickeln, soweit dies zur Aufgabenerreichung und Vertiefung der Kooperation erforderlich oder auch bloß nützlich ist.

18. Allgemeines und Schlussbestimmungen

18.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht.

18.3. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gesellschaft nach bürgerlichem Recht.

19. Rechtswirksamkeit

19.1. Die vorliegende Neufassung des Gesellschaftsvertrags tritt mit 1.1.2024 in Kraft, jedoch nur dann, wenn bis spätestens bis zum 1.1.2024

a) bei jedem Gesellschafter ein rechtswirksamer genehmigender Gemeinderatsbeschluss vorliegt; und

b) jeder Gesellschafter die Kommunalsteuervereinbarung rechtswirksam unterzeichnet hat.

Ort, Datum

Gemeinde Moorbad Harbach

Bürgermeister Geschäftsführende Gemeinderat

Rundsiegel

Gemeinderat Gemeinderat

Zugrundeliegender Gemeinderatsbeschluss: _____

Vereinbarung über die Aufteilung von Kommunalsteuer

abgeschlossen zwischen

- 1) Gemeinde Bad Großpertholz
- 2) Marktgemeinde Großschönau
- 3) Gemeinde Moorbad Harbach
- 4) Marktgemeinde St. Martin
- 5) Gemeinde Unserfrau-Altweitra
- 6) Stadtgemeinde Weitra

(nachstehend kurz „**die Mitgliedsgemeinde(n)**“).

1. Präambel und rechtliche Verhältnisse

1.1. Die Mitgliedsgemeinden sind Gesellschafter der Kleinregion Lainsitztal GesbR (nachstehend kurz „**die Gesellschafter**“) und werden parallel zur vorliegenden Vereinbarung die vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Kleinregion Lainsitztal GesbR vereinbaren (nachstehend kurz „**der Gesellschaftsvertrag**“).

1.2. Die Mitgliedsgemeinden treffen hiermit im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten eine Vereinbarung über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer gemäß § 19 Abs 1 FAG 2017 (nachstehend kurz „**Kommunalsteuervereinbarung**“; Kommunalsteuervereinbarung und Gesellschaftsvertrag nachstehend gemeinsam kurz „**die Kooperation**“).

1.3. Die Mitgliedsgemeinden erachten die Gesellschafterstellung in der Gesellschaft sowie die Kommunalsteuervereinbarung, sohin die Kooperation, als Einheit. Die Kommunalsteuervereinbarung (und damit die Aufteilung der Kommunalsteuer) ist wesentliche Basis für die Schaffung und das Funktionieren der Kooperation der Mitgliedsgemeinden über die Gesellschaft.

2. Definitionen

2.1. „**Standortgemeinde**“: Standortgemeinde im Sinne der vorliegenden Vereinbarung ist jene Gemeinde, in der sich die jeweilige Kooperationsfläche befindet. Bei einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte iSd § 10 Kommunalsteuergesetzes idgF gelten als Standortgemeinden jeweils jene Gemeinden, die den jeweiligen Anteil der Kommunalsteuer erheben.

2.2. „**Kooperationsflächen**“: Kooperationsflächen im Sinne der vorliegenden Vereinbarung sind

- (i) alle Flächen, die in der Planbeilage ./1, welche zum Stichtag 30.6.2023 erstellt wurde, als Kooperationsflächen gekennzeichnet sind, sowie
- (ii) alle Flächen, die in den Mitgliedsgemeinden ab 1.7.2023 als Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet, oder Bauland Sondergebiet, das zum Zweck einer Betriebsansiedlung für Gewerbe-, Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen gewidmet werden, inklusive der Anschließungszonen in diesen Widmungen. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sich wechselseitig über derartige Neuwidmungen zu informieren.

Nicht erfasst sind Flächen mit der Widmung Grünland, Bauland-Agrargebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Kerngebiet mit Zusatz Handelseinrichtungen; diese unterfallen; nicht der Definition als Kooperationsfläche und unterliegen daher nicht der Aufteilung der Kommunalsteuer gemäß gegenständlicher Vereinbarung. Die Mitgliedsgemeinden können durch Änderung der gegenständlichen Vereinbarung einvernehmlich auch weitere Flächen (zB künftige Leerstände) als Kooperationsfläche festlegen.

2.3. „**Ansiedlung**“: Eine Ansiedlung im Sinn dieser Vereinbarung ist jede Betriebsansiedlung auf einer Kooperationsfläche, dh unabhängig davon, ob der Betrieb bereits in der Standortgemeinde oder einer anderen Mitgliedsgemeinde angesiedelt war oder neu zugezogen ist.

Nicht erfasst sind Betriebserweiterungen am bestehenden Betriebsstandort bzw im unmittelbaren Umfeld zum bestehenden Betrieb; diese unterfallen nicht der Definition als Ansiedlung und unterliegen daher nicht der Aufteilung der Kommunalsteuer gemäß gegenständlicher Vereinbarung.

3. Kommunalsteueraufteilung

3.1. Die Gesellschafter vereinbaren hiermit im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer iSd § 19 Abs 1 FAG 2017.

3.2. Der Kommunalsteueraufteilung der Gesellschafter unterliegen die Kommunalsteuereinnahmen aus Ansiedlungen auf einer Kooperationsfläche. Klarstellend wird festgehalten, dass nur die Kommunalsteuer in Bezug auf jene Mitarbeiter der Aufteilung unterliegt, die in einer auf einer Kooperationsfläche befindlichen Betriebsstätte beschäftigt sind; nicht erfasst sind Mitarbeiter, die zwar im selben Unternehmen, aber in einer anderen (nicht auf einer Kooperationsfläche befindlichen) Betriebsstätte beschäftigt sind.

3.3. Die Kommunalsteuereinnahmen werden wie folgt aufgeteilt: 80 % Standortgemeinde und die verbleibenden 20 % werden anteilig auf die übrigen Mitgliedsgemeinden aufgeteilt, dh im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung je 4 % für die übrigen Mitgliedsgemeinden.

3.4. Die einhebende Standortgemeinde ist verpflichtet, die dieser Vereinbarung unterliegenden und tatsächlich eingehenden Kommunalsteuereinnahmen jährlich, entsprechend dem Aufteilungsschlüssel gemäß Punkt 3.3 an die übrigen Mitgliedsgemeinde weiterzuleiten, und zwar spätestens bis zum 30.6. des jeweiligen Folgejahres.

3.5. Bis zum relevanten Weiterleitungszeitpunkt (vgl Punkt 3.4) sind auch alle dieser Weiterleitung zugrundeliegenden Berechnungen und Unterlagen den Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten.

3.6. Zur Prüfung der korrekten Handhabung dieser Vereinbarung kommen den Rechnungsprüfern der Gesellschaft entsprechende Einsichts- und Kontrollrechte zu.

3.7. Im Falle des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus dieser Vereinbarung (soweit überhaupt möglich, vgl Punkt 4) ist die noch während aufrechter Zugehörigkeit zu dieser Vereinbarung vereinnahmte Kommunalsteuer jedenfalls noch gemäß den obigen Regelungen an diese weiterzuleiten bzw von dieser als Standortgemeinde an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten.

4. Dauer

4.1. Die Kooperation, dh die Gesellschaft und die Kommunalsteuervereinbarung, wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Gesellschaft und die Kommunalsteuervereinbarung stellen eine Einheit dar und können daher nur gemeinsam gekündigt werden, und zwar jeweils nur zum Jahresende unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Gesellschafter bzw Mitgliedsgemeinden verzichten bis zum 31.12.2033 auf eine Kündigung der Gesellschaft und der Kommunalsteuervereinbarung. Eine Kündigung ist daher erstmals mit Wirkung zum 31.12.2033 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Kündigungen sind durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter zu richten (rechtzeitige Absendung ausreichend).

4.2. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund – auch während der Dauer der vereinbarten Unkündbarkeit – zwingend bestehen muss, soll eine solche außerordentliche Kündigung nach dem Verständnis der Vertragsparteien nur bei Vorliegen von so außerordentlich wichtigen bzw so schwerwiegenden Gründen möglich sein, die zu einer völligen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vereinbarung für die betreffende Mitgliedsgemeinde führen.

4.3. Scheidet eine Mitgliedsgemeinde rechtswirksam aus der Gesellschaft aus, scheidet sie automatisch zum selben Wirksamkeitszeitpunkt aus dieser Vereinbarung aus.

4.4. Klarstellend wird festgehalten, dass die Kommunalsteueraufteilung wesentliche Basis für das Funktionieren der Kooperation ist. Die Kommunalsteuervereinbarung ist zwingend mit der Tätigkeit der Gesellschaft verknüpft, über welchen auch die maßgeblichen gemeinsamen Investitionen erfolgen. Durch den Austritt aus der Gesellschaft oder die Kündigung der Kommunalsteuervereinbarung sollen keine Effekte erzielt werden, die vom gemeinsam zu verwirklichenden Zweck der Kooperation abweichen.

4.5. Die Kündigung dieser Vereinbarung durch eine Mitgliedsgemeinde (soweit nach diesem Punkt 4. überhaupt zulässig) führt nur zum Ausscheiden dieser Mitgliedsgemeinde aus dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung bleibt zwischen den übrigen Mitgliedsgemeinden bestehen.

4.6. In die Gesellschaft neu eintretende Gemeinden müssen auch Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung werden.

5. Sonstige Festlegungen

5.1. Sofern und soweit die Kommunalsteuer im Sinne des KommStG in der aktuellen Fassung durch eine andere äquivalente Steuer oder Abgabe ersetzt wird, werden sich die Mitgliedsgemeinden iS des gemeinsamen Kooperationsgedankens bemühen, nach entsprechenden Verhandlungen eine Vereinbarung zu schließen, die in wirtschaftlicher Hinsicht den Zielen der vorliegenden Kooperation gleichkommt oder diese möglichst erreichen.

5.2. Allfällige Uneinigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden die Gemeinden gütlich lösen. Nur wenn derartige Einigungsversuche nachhaltig scheitern, kann die Hilfe ordentlicher Gerichte in Anspruch genommen werden. Diesfalls soll das jeweils sachlich für Gmünd zuständige Gericht entscheiden.

5.3. Vermögensrechtliche Ansprüche verjähren im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs 2 FAG 2017.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht.

6.3 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

7. Rechtswirksamkeit

7.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt mit 1.1.2024 in Kraft, jedoch nur dann, wenn bis spätestens bis zum 1.1.2024

a) in jeder Mitgliedsgemeinde ein rechtswirksamer genehmigender Gemeinderatsbeschluss vorliegt; und

b) jede Mitgliedsgemeinde die Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Kleinregion Lainsitztal GesbR rechtswirksam unterzeichnet hat.

Ort, Datum

Gemeinde Moorbad Harbach

Bürgermeister Geschäftsführende Gemeinderat
Rundsiegel

Gemeinderat Gemeinderat

Zugrundeliegender Gemeinderatsbeschluss: _____

**TOP 5 Verein Interkomm Waldviertel,
„Wohnen im Waldviertel“ – Projektphase 2024^{plus}**

Sachverhalt:

Die größte freiwillige Gemeindekooperation in Österreich, gebündelt im Verein Interkomm Waldviertel, arbeitet seit 2009 mit dem Projekt „Wohnen im Waldviertel“ daran, Schrumpfungprozesse abzubremsen, zusätzlichen Zuzug zu generieren und die Nachfrage nach konkreten Immobilien und Baugründen in den Mitgliedsgemeinden zu verstärken.

Gemeinsam und solidarisch wird an wohnstandortrelevanten Themen wie Wohnen, Pflege, Mobilität, Digitalisierung, Leerstandsaktivierung, Klima und Energie, Arbeitskräfterrückholprogramm und Raumordnung gearbeitet. Dabei werden Chancen erarbeitet und die Interessen des Waldviertels nach außen vertreten (siehe „Regionale Leitplanungen“).

Der erfolgreich in die Wege geleitete Imagewandel der Region als attraktiver Wohnstandort und die dafür notwendigen Marketingmaßnahmen in den Zielmärkten Wien, Linz und Waldviertel werden fortgesetzt und lfd. angepasst.

Die Projektlaufzeit beträgt 5 Jahre.

Der jährliche Beitrag der Gemeinde Moorbach Harbach beträgt max. 1.900,-- Euro brutto.

Diese Kosten beinhalten die Mitgliedschaft im Verein Interkomm mit „Wohnen im Waldviertel“, die Nutzung der Leerstandsdatenbank KOMSIS und die Beiträge zu den jeweiligen Projektaktivitäten zur Stärkung des Wohnstandortes Waldviertel. Es fallen keine weiteren Kosten durch die Mitgliedschaft an.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorschlagen:

Die Gemeinde Moorbach Harbach beschließt die Mitgliedschaft im Verein Interkomm, die Nutzung der Leerstandsdatenbank KOMSIS und darauf aufbauend die aktive Beteiligung am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen und **entsendet Frau Bürgermeisterin Margit GÖLL** zur Generalversammlung des Vereines Interkomm.

Die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 6 Beschlussfassung – KLAR! Lainsitztal – Weiterführung
Klima-Anpassungsmodellregion**

Sachverhalt:

Die Gemeinden der KLAR!, das sind bisher die Gemeinden Bad Großpertholz, Großschönau, Moorbad Harbach, St. Martin und Unserfrau-Altweitra, haben seit 2021 bereits zahlreiche Projekte umgesetzt und Projektförderungen abgeholt. Gebündelt sind die diesbezüglichen Aktivitäten im Verein „Lainsitztalgemeinden für nachhaltige Entwicklung“.

Für die folgende Projektphase 02, von Februar 2024 bis Jänner 2027 ist der Beitritt der Gemeinde Weitra vorgesehen.

Es ist wiederum die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden zum Projektantrag erforderlich. Das Projektmanagement und die Öffentlichkeitsarbeit für die KLAR! Förderperiode Februar 2024 bis Jänner 2027 sollen unter Einhaltung der Vergaberichtlinien vom Verein „Lainsitztalgemeinden für nachhaltige Entwicklung“ in bewährter Form an die Sonnenplatz Großschönau GmbH beauftragt werden. Als Voraussetzung für die Weiterführung gelten eine Förderung des Klima- und Energiefonds (75% der Projektkosten) und Gemeindebeiträge in Höhe von Euro 2,78 pro Einwohner/Jahr (Berechnungsgrundlage 710 Einwohner).

Eine Bonuszahlung (1,11€ pro EW/Jahr) wird am Ende der KLAR! Phase durch den Klima- und Energiefonds erstattet, sofern angeführte Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- integrierte grenzüberschreitende Waldbrandmanagementstrategie
- Pollinatorhecke z.B.: in der KG Lauterbach

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorschlagen:

Der Gemeinderat möge gemäß Sachverhalt die Mitgliedschaft im Verein „Lainsitztalgemeinden für nachhaltige Entwicklung“ samt Weiterführungsantrag, Finanzierung und Umsetzungsmaßnahmen bestätigen.

*Als stimmberechtigte Gemeindevertreterin seitens der Gemeinde Moorbad Harbach, soll **BGM Margit Göll entsandt werden.***

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 7 Beschluss betreffend Nutzungsbedingungen
Turnsaal Moorbad Harbach**

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert den Gemeindevorstand, dass der Turnsaal nun auch der Bevölkerung außerhalb des Schul- und Kindergartenbetriebes zur Verfügung stehen soll. Ziel ist es, ein aktives Sport- und Freizeitangebot zu ermöglichen.

Dazu wurden für die Kursleiter bzw. Nutzungsteilnehmer entsprechende Nutzungsbedingungen für den Turnsaal Moorbad Harbach erarbeitet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
die nachfolgenden Nutzungsbedingungen
betreffend
Nutzungsbedingungen Turnsaal Moorbad Harbach
- wie oben erwähnt –
beschließen bzw. bestätigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

K u r g e m e i n d e



M o o r b a d H a r b a c h

Nutzungsbedingungen Turnsaal Moorbach Harbach

1. Zweck der Nutzung:

Der Turnsaal der Gemeinde Moorbach Harbach soll der Bevölkerung außerhalb des Schul- und Kindergartenbetriebes zur Verfügung stehen. Ziel ist es, ein aktives Sport- und Freizeitangebot zu ermöglichen (Kurse, Workshops).

2. Nutzungsberechtigung:

Der Turnsaal der Gemeinde Moorbach Harbach steht primär der Volksschule Moorbach Harbach und dem Kindergarten Moorbach Harbach zur Verfügung.

Außerhalb des Schul- und Kindergartenbetriebes wird dieser an Vereine & Anbieter von Kursen und Workshops im Rahmen einer sinnvollen Sport- und Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt. Jeder Verein/jeder Anbieter hat am Gemeindeamt eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Nutzung verantwortlich ist.

3. Buchung und Reservierung:

Die Buchung und Reservierung für den Turnsaal erfolgt direkt über das Gemeindeamt Moorbach Harbach unter der Telefonnummer +43 2858 52 14 oder unter office@moorbach-harbach.gv.at. Vor der ersten Nutzung sind die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen am Gemeindeamt zu unterschreiben. Ebenso hat die Unterfertigung einer Buchungsbestätigung und der Schlüsselübergabe mittels Unterschrift zu erfolgen. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Verlust des Schlüssels wird dieser in Rechnung gestellt. Sollte der Turnsaal nicht mehr benötigt werden, ist dies umgehend am Gemeindeamt zu melden.

4. Nutzungszeiten:

Die Nutzungszeiten sind unter der Woche ab 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Am Wochenende besteht die Möglichkeit einer ganztägigen Nutzung bis 22:00 Uhr. Die Nutzungszeiten sind im Vorhinein bekanntzugeben (siehe Punkt 3).

5. Gebühren:

Pro Nutzung ist eine Reinigungsgebühr von 15 Euro zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt über das Gemeindeamt Moorbach Harbach. Bei einer Bewerbung von Sportkursen, Workshops im Rahmen der Aktion „Tut gut!“ kann diese Reinigungsgebühr entfallen.

6. Haftungsausschluss für Verletzungen und Verluste:

Die Gemeinde Moorbach Harbach haftet nicht für Verletzungen, Unfälle, Verluste oder Schäden an Eigentum, die während der Nutzung des Turnsaals auftreten. Dies gilt sowohl für den Turnsaal sowie auch für alle Nebenräume.

K u r g e m e i n d e



M o o r b a c h

7. Sicherheit und sachgemäße Nutzung:

- Die Nutzung des Turnsaals ist nur unter Aufsicht der hauptverantwortlichen Person gestattet, die mittels Buchungsbestätigung dem Gemeindeamt bekanntgegeben wurde. Diese ist auch für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zuständig.
- Personen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen ist aus Sicherheitsgründen die Nutzung des Turnsaals nicht gestattet (Ausnahme – geschulte Begleitperson).
- Der Turnsaal darf nur mit sauberen abriebfesten Hallenturnschuhen, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden, betreten werden. Das Turnen in Straßenkleidung ist nicht gestattet.
- Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehen Umkleideräumen gestattet.
- Bei der Nutzung sämtlicher Turngeräte und Einrichtungsgegenstände ist auf sachgemäße Handhabung und Nutzung sowie größtmögliche Schonung zu achten. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen, die während der vereinbarten Nutzungsdauer entstehen. Allfällige Beschädigungen durch den Nutzer oder durch andere sind umgehend am Gemeindeamt zu melden.
- Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.
- Private Turngeräte dürfen nur nach Rücksprache verwendet werden – eine Lagerung dieser im Turnsaal oder den Nebenräumen ist nicht erlaubt.
- Nicht fahrbare Turngeräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.

8. Sauberkeit & Ordnung:

- Der Turnsaal sowie die Sanitärräume sind sauber zu hinterlassen - Müll ist zu entsorgen. Die Gemeinde Moorbach Harbach behält sich das Recht vor, grobe Verschmutzungen in Rechnung zu stellen.
- Die Mitnahme und der Konsum von Lebensmitteln und Getränken ist im Turnsaal ausnahmslos verboten. Ausnahme: Das Trinken von Wasser und rehydratisierenden Getränken ist in den Umkleideräumen ist gestattet.
- Im gesamten Gebäude ist Rauchen verboten.

Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können zur sofortigen Beendigung der Nutzung führen.

Ich habe die Nutzungsbedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

K u r g e m e i n d e



M o o r b a d H a r b a c h

Buchungsbestätigung Turnsaal Moorbach Harbach

Name:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
e-mail:	
Vereinbarter Nutzungszeitraum:	
Vereinbarter Wochentag:	
Vereinbarte Uhrzeit:	
Name Verein/Sportgruppe:	
Schlüsselübergabe am:	
Schlüsselrückgabe am:	
Verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen:	
Informationen über Standort Erste-Hilfe-Kasten erhalten:	
Sonstige Anmerkungen:	

Datum:

.....

Unterschrift:

.....

**TOP 8 1. Änderung des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes
der Gemeinde Moorbach Harbach**

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 26.07.2023 bis 06.09.2023 im Gemeindeamt Harbach öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurde keine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Laut der Stellungnahme der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Regionalpolitik), Fr. DI Hamader, vom 21.08.2023 steht die geplante Änderung nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F..

Auch naturschutzrechtliche Vorgaben werden laut der fachlichen Stellungnahme des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz, Hr. Mag. Stundner, vom 30.08.2023 durch das Vorhaben nicht im maßgeblichen Ausmaß verletzt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
nachfolgende VERORDNUNG
(1. Änderung des
neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes der
Gemeinde Moorbach Harbach)
beschließen:

VERORDNUNG

betreffend die 1. Änderung des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Moorbach Harbach

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Flächenwidmungsplan in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ nach § 25a, Abs. 2, NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wie folgt abgeändert:

KG. Harbach – Änderungspunkt 1:

Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche (Gfrei-S-OFF) in Bauland-Wohngebiet (BW), Grünland-Grüngürtel-Abstandsgrün (Ggü-Abstandsgrün) und Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OFF);

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OFF) in Bauland-Wohngebiet (BW) und Grünland-Grüngürtel-Abstandsgrün (Ggü-Abstandsgrün);

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland-Grüngürtel-Böschungsbepflanzung (Ggü-Böschungsbepflanzung)

- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Moorbach Harbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000-0 i.d.g.F., nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Vizepräsidentin des Bundesrates

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9 Darlehen - Amtsgebäude

Sachverhaltsdarstellung:

Für das Projekt Amtsgebäude (Umbau) wurde von der NÖ Landesregierung - Landesfinanzsonderaktion - ein geförderter Kredit von **757.967,68 Euro** bewilligt. Der Gemeinderat hat ein Darlehen von 944.400,00 Euro beschlossen, das auch in dieser Höhe im Voranschlag 2023 vorgesehen ist.

Obwohl zur Finanzierung des gegenständlichen Projektes ein Darlehen in Höhe des geförderten Kredites ausreichend gewesen wäre, wurde wie im Voranschlag dargestellt ein Darlehen in der Höhe von 944.400,00 Euro aufgenommen. Da die Gemeinde die Bedarfszuweisung zur Gänze für das Projekt „Amtsgebäude“ verwendet, kann die Gemeinde *vorzeitig eine außerordentliche Tilgung vornehmen* und die Differenz zum geförderten Kredit sofort tilgen.

Die Änderung der außerordentlichen Tilgung in der Höhe von **186.500,00 Euro** wird im Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt.

Aufgrund des derzeitigen Haushaltspotentials ist es möglich, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates die außerordentliche Tilgung zu beschließen.

Die entsprechende Tilgung wird unmittelbar nach Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages 2023 durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge die außerordentliche Tilgung **Darlehen – Amtsgebäude** in der Höhe von 186.500,00 Euro beschließen.

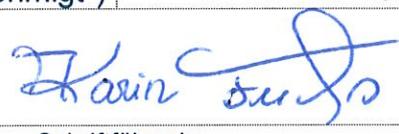
Beschluss:

Der Antrag angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)		14.12.2023	
			
Bürgermeisterin		Schriftführerin	
			
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			